

**Richtlinien  
zur Förderung von Deutschkursen  
in Oberösterreich**

**Stand: 02. August 2019**

**Amt der OÖ Landesregierung  
Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit  
Abteilung Soziales  
Bahnhofplatz 1, A-4021 Linz  
Tel: 0732/7720-15221  
E-mail: [so.post@ooe.gv.at](mailto:so.post@ooe.gv.at)**



## **Richtlinien Förderung von Deutschkursen**

### **I. Voraussetzungen zur Antragstellung**

#### **1. Förderungszweck**

Eine gelingende Integration in Oberösterreich stellt die Aufnahmegesellschaft und die Zugewanderten vor große Herausforderungen. Die Zugewanderten müssen, um eine entsprechende Integrationsleistung der Aufnahmegesellschaft zu erhalten, entsprechende Anstrengungen zeigen. Neben der Akzeptanz der Werte der Aufnahmegesellschaft und dem Bestreben nach Selbsterhaltungsfähigkeit ist vor allem das Erlernen der deutschen Sprache eine unabdingbare Grundlage.

Das Land Oberösterreich fördert seit vielen Jahren verschiedene Deutschkurse von unterschiedlichen Anbietern, wie z.B. Gemeinden, Vereine oder Organisationen etc. In der Vergangenheit hat sich ein sehr unterschiedliches Bild hinsichtlich Kursinhalte, Kursteilnehmer/innen, Qualifikation der Unterrichtenden etc. ergeben. Gerade bei Deutschkursen sollte jedoch der Qualitätsaspekt wichtiger Bestandteil sein, da Kenntnisse in der Landessprache ein wichtiger Schlüssel für die Integration sind.

Die Förderung von Sprachkursen ist daher – im Einklang mit dem Integrationsleitbild des Landes Oberösterreich – ein Arbeitsschwerpunkt, denn das Beherrschen der Landessprache ist eine zentrale Voraussetzung für die soziale und wirtschaftliche Integration und Chancengleichheit.

#### **2. Zielgruppe der Deutschförderrichtlinien**

Die vorliegenden Richtlinien wurden zur Förderung jener Personen erarbeitet, die freiwillig Alphabetisierungs- und Deutschkurse bei diversen in Oberösterreich tätigen Sprachkursanbietern, Vereinen oder Organisationen besuchen und zum dauerhaften Aufenthalt in Österreich berechtigt sind, oder die sich in der Grundversorgung des Landes Oberösterreich befinden.

Gefördert werden können Institutionen, die Deutschkurse für folgende Zielgruppen anbieten:

a) Personen mit nichtdeutscher Muttersprache, die sich in Oberösterreich niedergelassen haben, denen der Besuch einer Schule aus unterschiedlichen Gründen nicht oder nicht lange genug möglich war, und die daher auch in ihrer Muttersprache nicht ausreichend lesen und schreiben können bzw. Personen, die in einem anderen Schriftsystem alphabetisiert wurden. (Alphabetisierungskurse)

b) Personen mit nichtdeutscher Muttersprache, die sich in Oberösterreich niedergelassen haben und über keine oder geringe Deutschkenntnisse verfügen. (Deutschkurse)

c) Asylwerber/innen, die sich in der Grundversorgung des Landes Oberösterreich befinden und eine positive Bleibeperspektive erwarten können, jedoch keine unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge.

Von der Zielgruppe ausgenommen sind: Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, Student/innen, Tourist/innen, Au-pair-Kräfte und Personen, die im Rahmen der Integrationsvereinbarung zur Absolvierung eines Deutschkurses verpflichtet sind und einen Gutschein erhalten.

#### **Hinweis:**

##### **Deutschintegrationskurse:**

Für jene von den Richtlinien ausgenommenen Personen, die nach den Bestimmungen der Integrationsvereinbarungs-Verordnung zum Besuch eines Sprachkurses verpflichtet sind, kann ebenfalls vom Kursträger bei der unter Pkt. II. 1. angeführten Adresse der Integrationsstelle Oberösterreich um einmalige, personenbezogene Förderung in Höhe von 100,- Euro angesucht werden. Kursträger, die für diese Personengruppe vom Land Oberösterreich eine Förderung gewährt bekommen, sind jedoch gleichzeitig dazu verpflichtet, für die Einlösung der vom Bund finanzierten ÖIF-Gutscheine für Deutschintegrationskurse Sorge zu tragen.

### **3. Geförderte Maßnahmen**

Das Land Oberösterreich fördert Alphabetisierungskurse und Deutschkurse von Kursanbietern, die

- sich an den Vorgaben des Rahmencurriculums des Landes Oberösterreich und des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen orientieren und
- sich zur Einhaltung der Qualitätsstandards des Landes Oberösterreich und der entsprechenden Berichts- und Abrechnungsmodalitäten verpflichten.

#### ***Kurse für die Zielgruppen 2.a) und 2.b)***

Hinsichtlich der Zielgruppe Asylberechtigte werden nur Kurse gefördert, die auf den Programmen des Bundes aufbauen bzw. diese ergänzen.

Es werden Kurse im Umfang von mindestens 45 Unterrichtseinheiten (UE) bei Deutschkursen gefördert, bei Alphabetisierungskursen mindestens 75 Unterrichtseinheiten (UE). Eine Unterrichtseinheit (UE) beträgt mindestens 45 Minuten.

Die Teilnehmer/innenanzahl bei Alphabetisierungskursen muss zwischen 5 und 7 Personen betragen. Die Mindestteilnehmer/innenanzahl bei Deutschkursen beträgt 10 Personen, die maximale Anzahl 15 Personen. Die genannte Teilnehmer/innenanzahl bezieht sich auf den Zeitpunkt des Kursbeginns.

### ***Kurse für die Zielgruppe 2.c)***

Das angestrebte Niveau bei Deutschkursen für Asylwerber/innen liegt beim Sprachniveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (einschließlich Alphabetisierung), kann jedoch darüber liegen.

Es werden nur Kurse gefördert, die auf den Programmen des Bundes aufbauen bzw. diese ergänzen.

Es werden 2 Kursmodule im Umfang von jeweils bis zu maximal 75 Unterrichtseinheiten (UE) bei Deutschkursen gefördert, bei Alphabetisierungskursen 2 Kursmodule von jeweils bis zu maximal 75 Unterrichtseinheiten (UE). Eine Unterrichtseinheit (UE) beträgt mindestens 45 Minuten.

Die Teilnehmer/innenanzahl bei Alphabetisierungskursen muss zwischen 5 und 10 Personen betragen. Die Mindestteilnehmer/innenanzahl bei Deutschkursen beträgt 10 Personen, die maximale Anzahl 15 Personen. Die genannte Teilnehmer/innenanzahl bezieht sich auf den Zeitpunkt des Kursbeginns. Der Kursanbieter hat dafür Sorge zu tragen, dass in den einzelnen Kursen ein Verhältnis von 30 % Frauen und 70 % Männern herrscht (Ausnahme: reine Frauenkurse).

### ***Regelung bei Kursen mit gemischter Zielgruppe***

Kursträger, welche generell Sprachkurse nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen Niveaueurse anbieten, können in diesen Kursen die in diesen Richtlinien genannten Zielgruppen 2.a), 2.b) und 2.c) mischen, sofern eine zu geringe Teilnehmer/innenanzahl die Förderung von zwei getrennten Kursen nicht ermöglicht.

Es werden in diesem Zusammenhang nur Kurse gefördert, die 75 Unterrichtseinheiten (UE) umfassen. Eine Unterrichtseinheit (UE) beträgt mindestens 45 Minuten.

## **4. Erstberatung**

Ein Beratungs- bzw. Einstufungsgespräch durch eine/n fachkundige/n Kursleiter/in ist Voraussetzung für die Durchführung des Kurses.

## **5. Qualifikation der Unterrichtenden**

Als Voraussetzungen gelten:

- Nachweis einer Ausbildung für "Deutsch als Fremdsprache" (DaF) oder für "Deutsch als Zweitsprache" (DaZ) und mindestens ein Jahr Unterrichtserfahrung mit Erwachsenen in bi- oder multilingualen Gruppen oder
- Abschluss einer Ausbildung an einer Pädagogischen Hochschule zur Erlangung der Lehrberechtigung in Deutsch oder Englisch oder
- Abschluss des Studiums der Germanistik oder einer lebenden Fremdsprache und Nachweis von Praxiserfahrungen im Rahmen des Studiums oder
- Nachweis einer zehnjähriger Unterrichtserfahrung in bi- oder multilingualen Gruppen an einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule oder
- Nachweis einer Unterrichtserfahrung in bi- oder multilingualen Gruppen im Ausmaß von 400 UE und eines Weiterbildungsseminars (z.B. Absolvierung eines DaF/DaZ-Moduls oder in den Bereichen Methodik, Didaktik sowie Pädagogik)

Ausländische Diplome bedürfen einer Nostrifizierung.

## 6. Kursinhalte

Die Kursinhalte sollen auf die Bedürfnisse und Lebenssituation der Migrant/innen bzw. der Asylwerber/innen abgestimmt sein.

Als Grundlage für die Ausarbeitung und Durchführung der Kurse gilt das "Rahmencurriculum Deutsch als Zweitsprache & Alphabetisierung" des Landes Oberösterreich.

## 7. Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung kann pro Kurs maximal 45,-- Euro pro UE betragen.

Bei der Berechnung der Förderhöhe werden Kosten für Kursleiter/in und Kursplanung (z.B. Einstufungsgespräche), weiters Kosten für Raummiete inkl. Betriebskosten sowie Gas/Strom/Heizung, Kosten für Unterrichtsmaterialien (inkl. Kopierkosten), Verwaltungsaufwand und sonstige Kosten berücksichtigt.

Für Verwaltungs-, Organisations- und andere Gemeinkosten können vom Land Oberösterreich Obergrenzen festgesetzt werden.

Kurse, bei welchen die Regelung zur Mischung der Zielgruppen (siehe Punkt 3) angewendet wird, werden pro Teilnehmer/in gefördert. Pro Teilnehmer/in der Zielgruppe **2.c)** können maximal 327,50 Euro pro Kurs angesetzt werden.

Für die Teilnehmer/innen der Zielgruppe **2.a) und 2.b)** müssen die individuellen Fördermöglichkeiten des/r jeweiligen Teilnehmer/in den tatsächlichen Kosten des Kursplatzes gegenübergestellt werden und bei der Förderung über diese Richtlinie in Abzug gebracht werden. Die höchstmögliche Förderung über diese Richtlinie beträgt 300,00 Euro pro Teilnehmer/in.

## 8. Teilnehmer/innen-Beitrag

### ***Kurse für die Zielgruppen 2.a) und 2.b)***

Bei Alphabetisierungs- und Deutschkursen soll der Beitrag je Teilnehmer/in mindestens 1,-- Euro/UE und höchstens 1,50 Euro/UE betragen. Der Kursbeitrag ist vom Kursanbieter im Vorhinein, spätestens jedoch am ersten Kurstag, einzuheben.

### ***Kurse für die Zielgruppe 2.c)***

Bei Alphabetisierungs- und Deutschkursen für Asylwerber/innen muss der Betrag je Teilnehmer/in 0,30 Euro/UE betragen. Der Kursbeitrag ist vom Kursanbieter im Vorhinein, spätestens jedoch am ersten Kurstag, einzuheben.

### ***Regelung bei Vermischung der Zielgruppen 2.a), 2.b) und 2.c)***

Bei Alphabetisierungs- und Deutschkursen für Kurse mit gemischter Zielgruppe muss von Asylwerber/innen ein Betrag in Höhe von 22,50 Euro eingehoben werden. Für die Teilnehmer/innen der Zielgruppe 2.a) und 2.b) ergibt sich der Selbstbehalt nach Abzug aller individueller Fördermöglichkeiten und der Förderung durch diese Richtlinie in Gegenüberstellung zu den tatsächlichen Kosten des Kursplatzes.

## 9. Kinderbetreuung

Der Bedarf einer Kinderbetreuung ist vom Kursanbieter festzustellen. Eine allfällige Kinderbetreuung wird ab einer Teilnehmer/innenzahl von 5 Kindern gefördert, ist räumlich getrennt anzubieten und von einer geeigneten Person durchzuführen. Ab einer Gruppengröße von 8 Kindern ist eine weitere Betreuungsperson zu beschäftigen. Die Höhe der Förderung für die Kinderbetreuung einer Gruppe beträgt 15,-- Euro pro UE. Von den Teilnehmer/innen dürfen bei Inanspruchnahme dieser Förderung keine Beiträge eingehoben werden.

## **10. Dokumentation**

Für jeden Kurstag sind Anwesenheitslisten zu führen (auch für die betreuten Kinder) sowie, bei Abschluss des Kurses, ein statistisches Datenblatt auszufüllen.

Entsprechende Formulare werden vom Land Oberösterreich zur Verfügung gestellt.

## **11. Teilnahmebestätigungen**

Für die Kursteilnehmer/innen ist eine Teilnahmebestätigung – auch wenn die Deutschkurse nicht verpflichtend sind – ein wichtiger Nachweis für Lernbereitschaft und Bereitschaft zur Integration. Daher ist vom Kursanbieter bei mindestens 80 % Anwesenheit eine Teilnahmebestätigung auszustellen. Bei einer geringeren Anwesenheit darf keine Teilnahmebestätigung ausgestellt werden.

Folgende Informationen sind in der Bestätigung anzuführen:

- Name des Kursanbieters
- Name des/der Kursleiter/in
- Name des/der Teilnehmer/in
- Zeitraum und Anzahl der absolvierten Stunden
- Kursinhalt
- Unterschrift und Stempel des Kursanbieters und des/der Kursleiter/in

Bei Förderung des Deutschkurses durch das Land Oberösterreich muss das Landeslogo auf der Teilnahmebestätigung aufscheinen.

Bei Bedarf kann vom Land Oberösterreich ein entsprechendes Formular zur Verfügung gestellt werden.

## **12. Qualitätssicherung/Evaluierung**

Der Kursanbieter hat für begleitende Maßnahmen zur Qualitätssicherung des jeweiligen Kurses Sorge zu tragen und diese zu dokumentieren.

Kopien der Dokumentation über die begleitenden Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Kurse sind auf Verlangen dem Land Oberösterreich vorzulegen.

Das Land Oberösterreich behält sich die stichprobenartige Überprüfungen der geförderten Deutschkurse, insbesondere hinsichtlich Kursinhalt und Erreichung der Kursziele, vor. Die zur Evaluierung geeignete Methode wird vom Land Oberösterreich festgelegt.

## **II. Antragsabwicklung**

### **1. Antragstellung**

Anträge zur Förderung von Deutsch- und Alphabetisierungskursen sind

An das Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit  
Abteilung Soziales  
Integrationsstelle Oberösterreich  
Bahnhofplatz 1  
4021 Linz

über das Postfach [sprachkurse.so.post@ooe.gv.at](mailto:sprachkurse.so.post@ooe.gv.at) zu richten.

Dort können auch sämtliche zur Antragsstellung notwendigen Formulare (inkl. Datenfile der Abteilung Soziales) angefordert werden.

Die Anträge müssen spätestens 8 Wochen vor Beginn des Kurses in der zuständigen Förderstelle eingelangt sein.

### **2. Förderungszusage und Auszahlung der Förderung**

Erst nach Förderungszusage kann mit dem Kurs begonnen werden. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach einer Meldung des Anbieters (per E-Mail auf [sprachkurse.so.post@ooe.gv.at](mailto:sprachkurse.so.post@ooe.gv.at)) über den begonnenen Kurs.

### **3. Leistungsnachweis und Abrechnung**

Spätestens acht Wochen nach Kursende ist der Verwendungsnachweis mittels Datenfile der Abteilung Soziales, Anwesenheitslisten, und vollständig ausgefülltem statistischen Datenblatt vom Kursanbieter an den Fördergeber zu übermitteln.

Bei Kursen, in welchen einzelne Teilnehmer/innen gefördert werden erfolgt die Abrechnung mittels Abrechnungslisten, in welchen die Kosten bzw. Förderungen pro Teilnehmer/in aufgeschlüsselt sind. Die Abrechnungslisten sind alle sechs Monate dem Land Oberösterreich zu übermitteln. Eine entsprechende Vorlage kann vom Land Oberösterreich angefordert werden.

Das Land Oberösterreich kann zudem bei Bedarf Einsicht in Abrechnungsunterlagen und Originalbelege nehmen.

### **4. Hinweis**

Es gelten die Allgemeinen Förderrichtlinien des Landes Oberösterreich. Sämtliche in diesen Richtlinien angeführten Landesförderungen erfolgen unter der Bedingung, dass der Oö. Landtag im jeweiligen Voranschlag entsprechende Mittel hierfür bewilligt.

Die Anträge zur Förderung von Deutsch- und Alphabetisierungskursen werden nach den gültigen Förderstandards der Abteilung Soziales beurteilt.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der jeweiligen Kursanbieter ist anzuführen, dass die Sprachkurse mit Unterstützung des Landes Oberösterreich finanziert werden.

## **5. Inkrafttreten/Rechtsgrundlage**

Diese Richtlinien treten mit 01. September 2019 in Kraft.

Rechtsgrundlage: Allgemeine Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich

Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

Kontaktadresse:

Amt der Oö. Landesregierung

Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit

Abteilung Soziales

Bahnhofplatz 1, A-4021 Linz

Tel: 0732/7720-15221

E-mail: so.post@ooe.gv.at

Für das Land Oberösterreich:

Rudi Anschober  
Landesrat